Vernehmlassungsbericht Feuerwehrorganisationsverordnung (FOV)

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
Feuerwehrorganisationsverordnung (FOV)	**Bezeichnung** <u>Grüne, SVP, Einzelperson (1 AdF)</u> Die geläufigere Bezeichnung "Reglement" wird vorgezogen.	Im Sinne der Transparenz und Vereinfachung wird bei der Bezeichnung aller Regelwerke der Stadt Aarau neu konsequent zwischen "Reglementen" in der Kompetenz des Einwohnerrats und "Verordnungen" in der Kompetenz des Stadtrats unterschieden.	
	Vorgehen der Revision <u>SVP, Einzelperson (1 AdF)</u> Der Zeitpunkt der Revision der FOV, kurz vor Amtsantritt des neuen Kommandanten, wird als befremdend empfunden.	Aufgrund der Professionalisierung und Neuorganisation der Feuerwehr sowie deren Eingliederung in die Sicherheitsabteilung muss das Reglement überarbeitet werden (u.a. Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kommission und Kommando sowie der Zusammensetzung der Kommission). Die Revision ist Teil der Professionalisierung. Im Hinblick auf den Start der neuen Sicherheitsorganisation wurde die Rekrutierung des neuen Kommandanten bewusst vorgezogen. Somit konnte dieser bereits vor und auch nach seinem Amtsantritt aktiv in die Revision einbezogen werden.	
	Ausserdem hätten die AdF vorgängig zur Ausarbeitung des Revisionsentwurfs zu den wichtigsten Eckwerten konsultiert werden sollen.	Die AdF wurden in mehreren Workshops vorgängig zur Vernehmlassung zu verschiedenen Aspekten der Neuorganisation der Feuerwehr konsultiert. In der Vernehmlassung hatten dann alle Interessierten nochmals die Möglichkeit, zum Revisionsentwurf Stellung zu nehmen.	

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
Der Stadtrat, gestützt auf die §§ 13 und 14 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971[1)], § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978[2)] sowie § 32 Abs. 2 Bst. i der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980[3)], *beschliesst:*			
I.			
1. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich [1] Diese Verordnung regelt die Organisation der Feuerwehr der Stadt Aarau sowie die Anforderungen an deren Ausrüstung, Material und Bereitschaft. [2] Sie legt die Höhe der Ordnungsbussen bei Dienstversäumnis von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) fest.			

[1)] SAR 581.100
[2)] SAR 171.100
[3)] SRS .1.1-1

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 2 Organisatorische Eingliederung [1] Die Feuerwehr ist als Teil der städtischen Verwaltung der Abteilung Sicherheit unterstellt.	**Organisatorische Eingliederung** <u>CVP, FDP, GLP</u> Die organisatorische Zusammenführung der Blaulichtorganisationen unter ein Dach wird begrüsst. Dadurch können die steigenden Anforderungen besser adressiert und Synergien genutzt werden. Die operative Führung der Feuerwehr wird gestärkt. **Operative Leitung bei Einsätzen** <u>EVP/EW</u> Die operative Leitung bei Einsätzen muss zwingend aus einem Stab der Führungsorgane der einzelnen Rettungseinheiten (Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz) bestehen und darf nicht alleine beim Leiter der neuen Sicherheitsabteilung liegen.	Auch in der neuen Abteilung Sicherheit (Hinweis: Eingliederung der ZSO in die Sicherheitsabteilung der Stadt Aarau unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden) erfolgt die operative Einsatzleitung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit, d.h. durch die Polizei, die Feuerwehr oder den Zivilschutz. Bei Katastrophen und Notlagen koordiniert das Regionale Führungsorgan (RFO) die Einsätze der Partnerorganisationen (wie bisher).	
2. Organisation			
§ 3 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission [1] Der Stadtrat wählt jeweils für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode eine Feuerwehrkommission. [2] Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:			

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
a) ein Mitglied des Stadtrats (Ressortleitung)			
b) ein Mitglied des Gemeinderats einer Vertragsgemeinde	**Vertreter Vertragsgemeinden** AGV Anpassung: b) jeweils ein Mitglied des Gemeinderats ~~einer~~ der Vertragsgemeinden	Diese Anpassung würde im Falle mehrerer Vertragsgemeinden zu einer Verschiebung der Mehrheit hin zu Vertretern/innen der Exekutive führen. § 4 FwV wäre dann nicht mehr erfüllt.	
c) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Sicherheit	**Abteilungsleiter Sicherheit** FDP, SP Die vollwertige Mitgliedschaft des Abteilungsleiters Sicherheit in der Feuerwehrkommission wird ausdrücklich begrüsst (Gesamtverantwortung).		
d) 1-2 Externe Fachexperten	**Zusammensetzung Kommission aus vorwiegend aktiven Feuerwehrleute** AGV, IG Feuerwehr (55 AdF), Einzelpersonen (10 AdF, 1 andere Person), SVP Die Feuerwehrkommission muss sich gemäss § 4 Abs. 1 FwV vorwiegend aus aktiven Feuerwehrleuten zusammensetzen. Mit der aktuellen Formulierung wird diese Vorgabe nicht zwingend erfüllt. § 4 Abs. 1 FwV ist so auszulegen, dass aktive Feuerwehrleute der eigenen Feuerwehr gemeint sind, da selbst direkt von den Entscheiden betroffen (wobei der Feuerwehrkommandant in erster Linie als Verwaltungsangestellter und folglich nicht als Vertreter der Miliz anzusehen ist).	Die externen Fachexperten/innen müssen aktive Feuerwehrleute sein, um die Vorgaben von § 4 Abs. 1 FwV zu erfüllen. Die Bestimmung wird angepasst (vgl. oben). § 4 Abs. 2 FwV nennt explizit Angehörige von Betriebsfeuerwehren als mögliche Kommissionsmitglieder. Daraus ist abzuleiten, dass das Quorum nicht nur mit aktiven Feuerwehrleuten der eigenen Feuerwehr erfüllt werden muss.	d) ~~1-2 Externe Fachexperten~~ ein bis zwei externe Fachexpertinnen oder Fachexperten (aktive Angehörige einer Feuerwehr)

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	Externen Fachexperten als Mitglieder der Kommission <u>GLP, FDP, Pro Aarau, SP, EVP/EW</u> Die Einbindung externer Experten mit vollem Stimmrecht wird ausdrücklich begrüsst (Aussensicht).		
	Variante: Ein externer Experte als Kommissionsmitglied mit vollem Stimmrecht genügt (anstelle von zwei).	Mit der gewählten Formulierung steht es dem Stadtrat frei, nur eine/n externe/n Experten/in einzusetzen.	
	Keine externen Fachexperten als Mitglieder der Kommission <u>IG Feuerwehr (55 AdF), Einzelpersonen (11 AdF), SVP, CVP</u> Externe Fachexperten sollen nicht vollwertige Mitglieder der Feuerwehrkommission mit Stimmrecht sein, sondern bei Bedarf als Berater hinzugezogen werden (potentielle Interessenkonflikte, fehlender Bezug zur Feuerwehr, Infragestellung der Kompetenz der/des Kommandanten/in). Externe Fachberater haben auch in allen anderen Kommissionen der Stadt kein Stimmrecht, da sie die Konsequenzen nicht mittragen müssen.	Externe Fachexperten/innen bringen auch in anderen Kommissionen der Stadt als vollwertige Mitglieder mit Stimmrecht erfolgreich eine unabhängige Aussensicht ein und ermöglichen eine breiter abgestützte Diskussion (z.B. ISAB Informatik Steuerung Aarau Baden, Sportkommission, Kulturkommission etc.).	
	Auswahl der externen Fachexperten <u>Einzelpersonen (11 AdF), EVP/EW; GLP, CVP</u> Als externe Experten sollen ausserkantonale Fachpersonen mit beruflichem Bezug zur Feuerwehr (z.B. unabhängige Führungskräfte von Berufsfeuerwehren, Sicherheitsexperten) nicht aber Kommandanten anderer	Externe Expert/innen sollen aktive Angehörige einer Feuerwehr sein (vgl. oben). Auf weitere Einschränkungen ist zu verzichten. Der Stadtrat wählt die Kommissionsmitglieder im besten Interesse der Feuerwehr Aarau. Mögliche Interessenkonflikte müssen dabei immer anagemessen berücksichtigt werden.	

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	innerkantonaler Feuerwehren (gleiche Ausbildung, keine neuen Sichtweisen, Rivalität) oder Mitarbeitende einer Aufsichtsbehörde wie Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft oder AGV (Rollenkonflikt) beigezogen werden.		
e) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant	**Kommandant kein Mitglied der Kommission** Einzelperson (1 AdF) Aufgrund des definierten Aufgabengebiets soll der Kommandant nicht mehr Mitglied der Kommission sein (Trennung operative und strategische Führung).	Die/der Kommandant/in hat die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr, muss die Entscheide der Kommission umsetzen und entsprechend Einsitz in der Kommission haben. Zudem trägt er als Mitglied zur Erfüllung des Quorums nach § 4 FwV bei.	
f) 1-2 Vize-Feuerwehrkommandanten	**Vize-Kommandanten keine Mitglieder der Kommission** Einzelperson (6 AdF) Die Vize-Kommandanten sollen nicht mehr Kommissionsmitglieder sein. Das Kommando wird in der Kommission durch den Kommandanten vertreten. Anstelle eines/einer Vize-Kommandanten/in könnte ein/e Vertreter/in der Miliz Einsitz in der Kommission gewährt werden.	Der Hinweis ist berechtigt. Neben dem/der Kommandanten/in müssen nicht zusätzlich zwei Vize-Kommandanten/innen in der Kommission Einsitz haben, zumal auch ein Kommando mit nur einem/r Vize-Kommandanten/in möglich ist. Ein/e Vize-Kommandant/in soll aber Mitglied der Kommission bleiben, um den/die Kommandanten/in jederzeit stellvertreten zu können. Die Bestimmung wird angepasst.	f) ~~1-2 Vize-Feuerwehrkommandanten~~ eine Vize-Feuerwehrkommandantin oder ein Vize-Feuerwehrkommandant
	Formulierung (Mehrzahl) AGV Anpassung: f) ~~1-2~~ die Vize-Feuerwehrkommandanten	Keine Anpassung (vgl. Stellungnahme oben).	

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	Mitsprache der Miliz IG Feuerwehr (55 AdF), Einzelpersonen (13 AdF), GLP, FDP, SP, CVP, EVP/EW, SVP, Grüne Der Milizorganisation muss bei der Kommissionszusammensetzung Rechnung getragen werden. Die AdF engagieren sich alle freiwillig und erwarten ein Mitspracherecht. Die FOV soll definieren, wie Milizangehörige ihre Anliegen beim Kommando (z.B. Mannschaftsgrad mit voller Mitsprache in der «Geschäftsleitung» der FWA) und der Feuerwehrkommission einbringen können (z.B. über die Präsidentin oder den Präsidenten).	Es wird auf die Stellungnahme und Änderung zu § 5 Abs. 2 verwiesen.	
	Vertretung Mannschaft und Kader IG Feuerwehr (55 AdF), Einzelpersonen (10 AdF, 1 andere), SP, Pro Aarau, EVP/EW, Grüne, SVP, FDP, Grüne Es sollen weiterhin zwei Vertreter/innen der Miliz (Mannschaft und Kader) als feste Mitglieder in der Kommission Einsitz haben (u.a. Innensicht, Akzeptanz). Variante: Es soll mindestens ein/e Vertreter/in der Miliz (Mannschaft und Chargierte) festes Mitglied der Kommission sein, gegebenenfalls anstelle eines Vize-Kommandanten. Die Wahl einer/eines Miliz-Vertreters/in sollte vom Stadtrat basierend auf einem ordentlichen Bewerbungsverfahren getroffen werden.	Mit der Professionalisierung erfolgt eine Trennung von strategischer und operativer Führung im Sinne einer modernen Governance-Struktur. Nehmen operative Funktionsträger/innen in einem strategischen Gremium der eigenen Organisation Einsitz, werden operative und strategische Diskussionen auf verschiedenen Ebenen parallel geführt und eine stufengerechte Führung erschwert. Deshalb soll beispielsweise der Materialwart keinen Einsitz mehr in der Kommission haben. Es ist aber wichtig und soll sichergestellt werden, dass die Milizionäre ihre Anliegen auf allen Führungsebenen angemessen und besser als heute einbringen können. Deshalb soll ein/e Angehörige/r der Feuerwehr Einsitz in	g) eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr Aarau

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
		der Kommission nehmen. Diese/r kann eine zusätzliche Fachexpertise und die Milizperspektive einbringen. Die Mannschaft und das Kader sind zudem in der neuen Organisation auf Stufe Kommando stärker in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen (vgl. dazu Stellungnahme und Änderung zu § 5 Abs. 2). Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.	
	Materialwart als Mitglied der Kommission <u>IG Feuerwehr (55 AdF), Einzelpersonen (10 AdF), CVP, SVP</u> Der Materialwart soll weiterhin als festes Mitglied mit Stimmrecht Einsitz in der Kommission haben.	vgl. Stellungnahme oben. Der Materialwart repräsentiert zudem als Angestellter weder Miliz-Kader noch -Mannschaft.	
[3] Das Mitglied des Stadtrats präsidiert die Feuerwehrkommission.			
	Stellvertretersystem <u>Grüne</u> Zur Gewährleistung einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Feuerwehr wird ein Stellvertretersystem vorgeschlagen.	Der/die Ressortleiter/in und das Mitglied des Gemeinderats einer Vertragsgemeinde haben jeweils eine/n definierte/n Stellvertreter/in, der/die sie in der Kommission vertreten können soll. Die übrigen Mitglieder werden 'ad personam' gewählt. Für sie soll keine Stellvertretung möglich sein. Die Bestimmung wird mit einem neuen Absatz entsprechend ergänzt.	[4] <u>Die Mitglieder nach Absatz 2 Bst. a) und b) können sich durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen.</u>

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[4] Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Vorbereitung (Einberufung und Traktandieren der Geschäfte) zuständig und leitet die Sitzungen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden weitere Sitzungen einberufen und Geschäfte traktandiert.			*Neu Absatz 5*
		Für die Übersicht und Lesbarkeit wird ein neuer § 4 eingeführt.	**§ 4** Beschlussfassung der Feuerwehrkommission
[5] Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.	**Beschlussfähigkeit** Einzelperson (3 AdF), Grüne Die Beschlussfähigkeit sollte mit mindestens fünf, d.h. der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder erfüllt sein. Ausserdem sollte die Beschlussfähigkeit nicht erfüllt sein, wenn niemand von der Feuerwehr Aarau anwesend ist.	Die Mehrheit ist mit vier Mitgliedern nicht zwingend gegeben. Deshalb soll neu keine absolute Formulierung gewählt werden. Die Beschlussfähigkeit soll zudem die Anwesenheit von mindestens dem/der Kommandanten/in oder dem/der Vizekommandanten/in der Feuerwehr Aarau voraussetzen. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.	~~5~~1 Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens vier~~ die Mehrheit der Mitglieder ~~anwesend sind~~ und mindestens ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 Bst. e) oder f) anwesend ist.
[6] Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.			*Neu Absatz 2 von § 4*
[7] Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Feuerwehrkommission kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg erfolgen.			*Neu Absatz 3 von § 4*

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 4 Aufgaben der Feuerwehrkommission			*Neu § 5*
[1] Die Feuerwehrkommission stellt die Aufgabenerfüllung nach § 6 FwG sicher.	**Kompetenzabgrenzung** <u>Einzelperson (1 AdF), SP, EVP/EW</u> Eine Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen Kommission als strategisches Organ und Kommando als "Geschäftsleitung" wäre wünschenswert, z.B. mittels Detaillierung der strategischen und operativen Aufgaben (nicht abschliessend) oder mittels Erstellung eines Schnittstellenpapiers.	Das Anliegen ist berechtigt. Die Detaillierung der strategischen und operativen Aufgaben und die Ausarbeitung eines Schnittstellenpapiers obliegen jedoch der Kommission zusammen mit der/dem Kommandanten/in.	
	Operative Aufgaben <u>Einzelperson (1 AdF)</u> Es ist zu beachten, dass § 6 FwG unter den Aufgaben einer Kommission auch klar operative Punkte aufführt. Eine städtische Feuerwehrverordnung kann nicht entgegen dieser Gesetzgebung festlegen, dass sich die Kommission nur noch auf strategische Entscheidungen beschränkt.	Die Gesamtverantwortung liegt bei der Kommission, die operative Ausführungsverantwortung hingegen immer beim Kommando. Insofern besteht kein Widerspruch zu § 6 FwG.	
[2] Sie genehmigt den Übungsplan nach § 24 Abs. 2 FwG.			
[3] Sie kann die Vorbereitung und den Vollzug von Aufgaben dem Feuerwehrkommando übertragen.	**Formulierung** <u>Einzelpersonen (5 AdF)</u> Es wird angeregt, die Verantwortlichkeiten nach Möglichkeit jeweils nur einem Individuum zuzuweisen (z.B. "der/dem Kommandanten/in" und nicht "dem Kommando").	Das Anliegen ist berechtigt. Die Delegation soll an den/die Kommandanten/in erfolgen, der für die interne Aufgabenverteilung zuständig ist. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.	[3] Sie kann die Vorbereitung und den Vollzug von Aufgaben ~~dem Feuerwehrkommando~~ <u>der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten</u> übertragen.

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 5 Feuerwehrkommando [1] Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant führt das Kommando über die Feuerwehr.	**Kommunikation** <u>Einzelpersonen (6 AdF)</u> Zur Verbesserung der Kommunikation und Information in der Feuerwehr Aarau wird vorgeschlagen in der FOV zu ergänzen, dass der/die Kommandant/in die AdF regelmässig und zeitnah über das Geschehen in der Feuerwehr informiert. Die Art und Weise der Publikation hat er/sie mit der Feuerwehrkommission abzustimmen. **Kosten der Professionalisierung** <u>Einzelperson (2 AdF), CVP, EVP/EW</u> 1) Die Kostenneutralität der Professionalisierung wird in Frage gestellt. Angesichts der Einsatzzahlen der Feuerwehr Aarau erscheint eine Professionalisierung zwar sinnvoll. Es soll aber aufgezeigt werden, wie diese finanziert wird und sich im Budget niederschlägt (mittels tabellarischer Zusammenstellung der Besoldungen pro Funktion pro Jahr und des geplanten Mehraufwands und allfälliger Einsparungen ggb. IST).	Mit der Professionalisierung wird die Führungskapazität erhöht und die Möglichkeit geschaffen, die interne Kommunikation zu intensivieren und zu optimieren. Diese ist für das Funktionieren der Feuerwehr wichtig und folglich eine Führungsaufgabe, die im Pflichtenheft der/des Kommandanten/in festgehalten ist. Eine Festschreibung in der FOV wäre hingegen nicht stufengerecht. Der festangestellte Kommandant wird verschiedene Aufgaben übernehmen, die heute im Milizverhältnis geleistet und über Sold und Zulagen entschädigt werden (insbesondere im Bereich der Ausbildung). Deshalb können die Kosten für die Professionalisierung (zusätzliche 80 Stellenprozente im Kommando) durch Einsparungen in den Kaderentschädigungen, dem Sold und Sitzungsgeldern kompensiert werden. Ausserdem ergeben sich durch die Eingliederung der Feuerwehr in die neue Sicherheitsabteilung der Stadt mit der Polizei und der Nähe zur ZSO Synergien in der Administration im Umfang von rund 50 Stellenprozenten. Das neue Kommando wird zudem Prozessoptimierungen (u.a. Digitalisierung Einsatzpläne) vorantreiben, was mittelfristig zu weiteren Einsparungen führen wird. In Anbetracht dieser posi-	*Neu § 6*

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
		tiven Nebeneffekte einer Professionalisierung ist bereits beim Start der neuen Organisation von einer kostenneutralen Lösung auszugehen.	
	2) Wer trägt den Projektaufwand der Stadt Aarau für die Reorganisation der Feuerwehr und welche Kosten werden dem Feuerwehrbudget belastet?	Die Projektkosten der Reorganisation sind Teil des Budgets der Stadtkanzlei.	
[2] Sie oder er wird in der Kommandoführung durch einen oder zwei Vize-Feuerwehrkommandanten unterstützt.	**Formulierung** Einzelpersonen (5 AdF) Es fehlt die weibliche Form.	Die Bestimmung wird angepasst.	[2] Sie oder er wird in der Kommandoführung durch ~~einen oder~~ maximal zwei ~~Vize-Feuerwehrkommandanten~~ Vize-Feuerwehrkommandantinnen oder Vize-Feuerwehrkommandanten unterstützt.
	Begriffsklärung Einzelpersonen (5 AdF), GLP Es wird vorgeschlagen, § 5 E-FOV in Bezug auf den Begriff "Feuerwehrkommando" zu präzisieren.	Es erfolgt eine Klarstellung, wer dem Kommando angehört.	[3] Die Kommandantin oder der Kommandant und die Vize-Kommandantinnen oder die Vize-Kommandanten bilden zusammen das Feuerwehrkommando unter dem Vorsitz der Kommandantin oder des Kommandanten.
	Mitsprache der Miliz IG Feuerwehr (55 AdF), Einzelpersonen (13 AdF), GLP, FDP, SP, CVP, EVP/EW, SVP Die FOV soll definieren, wie Milizangehörige (Kader und Mannschaft) ihre Anliegen beim Kommando (z.B. Mannschaftsgrad mit voller Mitsprache in der «Geschäftsleitung» der FWA) und bei der Feuerwehrkommission einbringen können (z.B. über die Präsidentin oder den Präsidenten).	Mit der Professionalisierung werden operative Diskussionen von der Feuerwehrkommission zum Kommando und zum Kader verlagert. Das Kader und die Mannschaft sollen bei operativen Entscheidungsprozessen sowie bei der Vorbereitung von Geschäften zuhanden der Kommission einbezogen werden. Als mögliches Gremium hierfür bietet sich eine sogenannte "Geschäftsleitung" an. Deren Zusammenstellung liegt in der Kompetenz der/des	[4] Die Kommandantin oder der Kommandant stellt einen angemessenen Einbezug der Anliegen des Kaders und der Mannschaft sicher und bringt diese in die Kommission ein, soweit die Anliegen in deren Kompetenz fallen.

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
		Kommandanten/in und soll nicht in der FOV festgeschrieben werden. Hingegen soll in einem zusätzlichen Absatz festgehalten werden, dass die/der Kommandant/in einen angemessenen Einbezug der Milizangehörigen sicherzustellen und deren Anliegen in die Kommission einzubringen hat, sofern sie in deren Kompetenz fallen. Im Sinne einer Eskalationsstufe können Milizionäre/innen auch direkt an den/die Präsidenten/in in oder andere Mitglieder in die Kommission gelangen. Grundsätzlich ist aber, wie in der restlichen Verwaltung, die Führungslinie einzuhalten. Es wird ein ergänzender Absatz eingefügt.	
§ 6 Rekrutierung [1] Die Rekrutierung von AdF findet einmal jährlich statt.	**Anreizsystem** Einzelperson (1 AdF) Bisher wurde einem AdF, der einen Kollegen für die FW rekrutiert hatte, als Anreiz 100 Franken ausbezahlt. Diese Regelung sollte ins Reglement aufgenommen werden.	Es liegt in der Kompetenz der/des Kommandanten/in entsprechende Massnahmen in der Rekrutierungsplanung vorzusehen und mit dem Budget der Kommission (und schliesslich dem Stadtrat) zu beantragen.	*Neu § 7*
[2] Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandanten über die Art der Durchführung.	**Formulierung (weibliche Form)** Einzelperson (6 AdF) Es fehlt die weibliche Form.	Die Bestimmung wird angepasst.	[2] Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten über die Art der Durchführung.

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[3] Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Planung und Durchführung der Rekrutierung verantwortlich.			
[4] Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst liegt bei 18 Jahren.	**Übergeordnetes Recht** <u>GLP</u> Es ist zu prüfen, ob dies nicht bereits durch übergeordnetes Recht geregelt wird.	In § 7 FwG wird die Feuerwehrpflicht und in § 8 FwG der Pflichtersatz geregelt. Das Mindestalter für den freiwilligen Dienst ist jedoch im übergeordneten Recht nicht geregelt.	
[5] Die Feuerwehrkommission bestimmt den Vertrauensarzt für die vertrauensärztliche Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Bst. b FwG.	**Formulierung (weibliche Form)** <u>Einzelperson (5 AdF)</u> Es fehlt die weibliche Form.	Die Bestimmung wird angepasst.	[5] Die Feuerwehrkommission bestimmt <u>die Vertrauensärztin oder</u> den Vertrauensarzt für die vertrauensärztliche Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Bst. b FwG.
§ 7 Gliederung [1] Die Feuerwehrkommission beschliesst auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die Gliederung der Feuerwehr und genehmigt das Organigramm.	**Mannschaftseinteilung und Funktionsverteilung** <u>Einzelpersonen (5 AdF)</u> In der FOV sollte festgehalten werden, dass der/die Kommandant/in und die Kommission bei der Gliederung der Feuerwehr eine breite Verteilung der Einsatzerfahrung auf grosse Teile des Korps berücksichtigen (Vermeidung von Klumpenrisiken und von Überlastung einzelner Personen). Weiter wird vorgeschlagen, in der FOV festzuhalten, dass bei der Gliederung der Feuerwehr die zeitlichen Ressourcen, die ein/e AdF zur Übernahme einer Fach- oder Führungsfunktion nach	Die vorgeschlagenen Kriterien gilt es neben anderen bei der Gliederung der Feuerwehr zu berücksichtigen. Auf die Festschreibung einzelner Kriterien in der FOV wurde bewusst verzichtet, da diese in die Kompetenz des Kommandanten und der Kommission fallen. Zudem soll bei der Organisationsgestaltung flexibel auf neue Entwicklungen reagiert werden können.	*Neu § 8*

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	eigener Deklaration aufzuwenden bereit und fähig ist, zu berücksichtigen sind (Vermeidung von Engpässen).		
	Amtszeitbeschränkung/Rotation <u>Einzelpersonen (2 AdF)</u> Es wird die Einführung einer Amtszeitbeschränkung vorgeschlagen. Nach spätestens acht Jahren soll jede Funktion in der Feuerwehr neu besetzt werden (Vorteil: neue Ideen, Entwicklungsmöglichkeiten, breitere Abstützung der Verantwortung). Diese Regelung sollte insbesondere für die folgenden Funktionen eingeführt werden: Kommandant/in, Vizekommandanten/innen, Zugchefs/innen, Abteilungschefs/innen und Fachverantwortliche.	Für den/die Kommandanten/in gelten die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die restlichen festangestellten Kader der Verwaltung. Ihre/seine Amtszeit soll deshalb nicht beschränkt werden. Eine Rotation in der Besetzung der restlichen Funktionen der Feuerwehr kann sinnvoll sein, sofern die Konstanz gewahrt bleibt. Es obliegt der/dem Kommandanten/in zusammen mit der Kommission im Zuge der Kaderplanung die Besetzung sicherzustellen und gegebenenfalls eine angemessene Rotation zu ermöglichen.	
[2] Die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten erfolgt durch den Stadtrat.	**Wahl des/der Kommandanten/in auf Antrag der Feuerwehrkommission** <u>AGV, SP</u> Mit Blick auf die angestrebte Professionalisierung erscheint es zweckmässig, wenn der Stadtrat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten ebenso wie die übrigen Offiziere auf Antrag der Feuerwehrkommission als zuständigen Fachkommission wählt. Zudem regelt Art. 3 des Gemeindevertrags mit Biberstein, dass der/die Kommandant/in und die Vize-Kommandanten durch den Stadtrat auf Antrag der Kommission gewählt werden.	Der Hinweis ist berechtigt. Die Mitglieder des Kommandos sollen durch den Stadtrat gewählt werden. Die Kommission kann dem Stadtrat Vorschläge unterbreiten, insbesondere für die Stufe der Vize-Kommandanten/innen. Die Wahl des/der Kommandanten/in als Kadermitglied und Angestellte/r der städtischen Verwaltung obliegt dem Stadtrat. Er kann die Feuerwehrkommission als Fachkommission konsultieren. Es steht dieser auch jederzeit offen, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Die Bestimmung wird angepasst.	[2] Die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten <u>sowie der Vize-Feuerwehrkommandantinnen oder der Vize-Feuerwehrkommandanten</u> erfolgt durch den Stadtrat.

<table>
<tr><th>Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019</th><th>Vernehmlassung</th><th>Stellungnahme</th><th>Änderungen in der Verordnung</th></tr>
<tr><td>[3] Die Feuerwehrkommission ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die Gefreiten und die Unteroffiziere. Offiziere werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat ernannt.</td><td>Nominierung Offiziersanwärter
<u>Einzelperson (1 AdF)</u>
Es geht nicht klar hervor, wer die Offiziersanwärter nominiert. Die Formulierung müsste eindeutiger sein.</td><td>Die Nominierung ist durch die Kommission zu regeln. Sachgerecht wäre die Nominierung durch die/den Kommandanten/in im Zuge der Kaderplanung. Grundsätzlich können aber auch andere Kommissionsmitglieder entsprechende Anträge einbringen.</td><td></td></tr>
<tr><td>§ 8
Besoldung

[1] Die Soldansprüche für Ausbildung und Einsätze, die Taggeldansätze bei Besuchen von notwendigen Weiterbildungskursen sowie die Kader- und Funktionsentschädigungen richten sich nach Anhang 1.</td><td>Entschädigungssätze nicht in FOV
<u>Einzelpersonen (6 AdF), GLP</u>
Der Kommandant soll die Möglichkeit haben via Feuerwehrkommission und Stadtrat die Funktionen und Entschädigungen unkompliziert anpassen zu lassen. Die heutigen Funktionen und Entschädigungen sollten nicht in der FOV festgeschrieben werden. Jede Änderung bedarf dann einer Genehmigung durch die AGV. Vielmehr sollten im Anhang die Prinzipien festgehalten werden, nach denen Sold und Entschädigungen gesprochen werden.

Ansätze für ABC-Wehr
<u>Einzelperson (1 AdF)</u>
ABC-Wehr-Einsätze (Ölwehr, Unfälle mit Chemie/Radioaktivität) sollen weiterhin nach dem gleichen Ansatz wie Strassenrettungen besoldet werden.

Pauschalentschädigungen
<u>Einzelperson (1 AdF)</u>
Die Pauschalentschädigungen sollen in der FOV auch geregelt werden.</td><td>Die Offenlegung der Ansätze in der FOV dient einer transparenten und nachvollziehbaren Besoldung. Änderungen der Soldansätze fallen ohnehin in die Kompetenz des Stadtrats und können im regulären, digitalisierten Stadtratsprozess schnell und ohne zusätzlichen Aufwand beschlossen werden. Auch die Genehmigung durch die AGV begründet keinen unverhältnismässigen Aufwand, ermöglicht aber eine zusätzliche unabhängige Kontrolle.

Im Zuge der Revision des Feuerwehrreglements werden die bisherigen Ansätze übernommen. Die Einsätze der ABC-Wehr werden ergänzt.

Die Funktionsentschädigungen sind im Anhang 1 geregelt.</td><td>Neu § 9

Änderung in Anhang 1:
<table><tr><th>Besoldung</th><th>Entschädigungseinheit</th><th>Ansatz</th></tr><tr><td><u>Einsätze ABC-Wehr</u></td><td><u>pro Stunde</u></td><td><u>CHF 50.00</u></td></tr></table></td></tr>
</table>

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	Ansätze für Atemschutz Einzelperson (1 AdF) Die Entschädigungssätze für den Atemschutz sollen dem 1. und 2. Zug gleichgestellt werden (ähnliche Gefahren).	Im Zuge der Revision des Feuerwehrreglements werden die bisherigen Ansätze übernommen. Die Anpassung von Besoldungsansätzen ist separat zu prüfen und entsprechend durch die Kommission zu beantragen.	
	Keine Entschädigungsreduktion EVP/EW Sold, Spesen und weiteren Auslagen dürfen im Zuge der Revision des Feuerwehrreglements und der Neuorganisation nicht reduziert werden (beispielsweise zur Finanzierung der Professionalisierung).	Mit der Revision des Feuerwehrreglements werden die Entschädigungsansätze nicht reduziert (vgl. oben).	
	Keine Doppel-Entschädigungen SVP Bei den Besoldungen für Funktionen ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht von anderen Organisationen für die gleiche Aufgabe eine zweite Besoldung erfolgt. Anpassungen sind je nach verbleibendem Aufwand nach der Einsetzung eines hauptamtlichen Kommandanten vorzunehmen.	Die Funktionen werden einmalig nach den festgelegten Ansätzen entschädigt. Mit der Professionalisierung wird ein Teil der Funktionen durch den neuen Kommandanten übernommen werden.	
[2] Die Soldauszahlung erfolgt auf der Basis der durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten kontrollierten Ausbildungs- und Einsatzrapporten.			

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[3] Für den Ersatz von Spesen und anderen Auslagen für Aufwendungen, die ein AdF im Rahmen der Tätigkeit für die Feuerwehr notwendigerweise zu tätigen hat, finden die §§ 50 bis 53 der Personalverordnung[4)] analog Anwendung.	**Formulierung** Einzelpersonen (5 AdF) Es fehlt die weibliche Form.	Die Bestimmung wird angepasst.	[3] Für den Ersatz von Spesen und anderen Auslagen für Aufwendungen, die eine oder ein AdF im Rahmen der Tätigkeit für die Feuerwehr notwendigerweise zu tätigen hat, finden die §§ 50 bis 53 der Personalverordnung[5)] analog Anwendung.
	Spesen Mobiltelefonie Einzelperson (1 AdF) § 8 Abs. 3 FOV verweist auf §§ 50 bis 53 der Personalverordnung. Demnach gilt Letztere analog für den Ersatz von Spesen und anderen Auslagen für Aufwendungen, die ein AdF im Rahmen der Tätigkeit für die Feuerwehr notwendigerweise zu tätigen hat. Da das primäre Alarmierungsmittel für die Feuerwehr das Mobiltelefon darstellt (die von der Stadt zur Verfügung gestellten Funkrufempfänger dienen als Notalarmierungsmittel im Sinne von § 11 Abs. 2 FOV), benötigt jeder AdF zur Sicherstellung der Alarmierung ein eigenes Mobiltelefon. Ohne die wird eine Funktionsausübung faktisch verunmöglicht. In analoger Anwendung von § 52 Abs. 2 lit. b PV wäre er hierfür zu entschädigen. Dies dürfte aber kaum der Idee des Stadtrates entsprechen. Wenn doch, so dürfte sich das Korps kaum wehren und dies gerne in Anspruch nehmen.	Setzt die Tätigkeit im Rahmen der Feuerwehr einen aktiven Gebrauch eines Mobiltelefons (aktives telefonieren) voraus, findet § 52 Abs. 2 der Personalverordnung (PV) Anwendung. Dies dürfte beispielsweise für die/den Kommandanten/in oder die Pikett-Offiziere zutreffen. Ein primär passiver Gebrauch, wie der Empfang eines Alarms über das Mobiltelefon, wird hingegen nicht als Auslage i.S.v. § 52 Abs. 2 PV gewertet und entschädigt. Dies wird neu ausdrücklich festgehalten.	[4] Die Benutzung eines Mobiltelefons für die Alarmierung löst keinen Entschädigungsanspruch nach Absatz 3 aus.

[4)] SRS 1.8-2
[5)] SRS 1.8-2

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[4] AdF, die gleichzeitig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigungen nach Absatz 1, soweit sie Anspruch auf Lohnzahlung haben.	**Regelung in Personalreglement und -verordnung** Einzelpersonen (2 AdF), SP, GLP, EVP/EW Dieser personalrechtliche Sachverhalt fällt primär in den Kompetenzbereich des Einwohnerrats und ist entsprechend im Personalreglement zu regeln. Die FOV könnte dann auf das Personalreglement verweisen.	Einsätze für die Feuerwehr gelten als Kurzabsenzen nach § 32 und 33 PV. Die PV regelt die Anrechnung von Kurzabsenzen zur Arbeitszeit (Arbeitsverhältnis). In der FOV hingegen wird die Besoldung geregelt (Milizverhältnis).	
	Streichung dieses Absatzes Einzelpersonen (4 AdF), SP § 8 Abs. 4 FOV soll ersatzlos gestrichen werden. Verschiedene Unternehmen bezahlen ihren Angestellten, die Mitglied einer Feuerwehr sind, Lohn während einsatzbedingten Absenzen. Die Stadt als Trägerorganisation sollte ihre Angestellten in dieser Hinsicht nicht schlechter stellen (Signalwirkung), sondern ihre Mitarbeitenden im Einsatzfalle während der Arbeitszeit sowohl als Angestellte als auch als AdF entschädigen (positive Anreize für Sicherstellung Bestand und Einsatzbereitschaft, Entschädigung für Gefahrenpotential). Für Angestellte der Feuerwehr selbst, insbesondere für die/den Kommandantin/en, könnten Spezialregelungen getroffen werden. Variante: Offenere Formulierung des Absatzes: "Die Feuerwehrleute haben mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren unter welchen Umständen sie den Arbeitsplatz für den Feuerwehreinsatz	Die AdF leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit im Zuständigkeitsgebiet. Durch die Mitgliedschaft in der Feuerwehr sollen weder den städtischen Angestellten noch anderen AdF finanzielle Nachteile entstehen. Nicht planbare Feuerwehreinsätze können nach § 32 PV als Kurzabsenzen zur Arbeitszeit angerechnet werden. Ausserdem wird in der FOV der Spesenanspruch der AdF neu explizit festgehalten (§ 8 Abs. 3); sämtliche privaten Auslagen, die ein/e AdF im Rahmen des Feuerwehrdienstes notwendigerweise zu tätigen hat, werden entschädigt. Andererseits soll die Stadt ihren Angestellten keine Doppelverdienste finanzieren (immerhin handelt es sich beim regulären Sold um einen Stundenlohnsatz von bis zu 50 Franken). Trotzdem soll die Einsatzbereitschaft der AdF zusätzlich entschädigt werden; die städtischen Angestellten sollen für Feuerwehreinsätze während der Arbeitszeit in Analogie zu den Zu-	[4~~5~~] AdF, die ~~gleichzeitig~~ als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt ~~sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigungen nach Absatz 1, soweit sie~~ gleichzeitig Anspruch auf Lohnzahlung haben~~.~~, erhalten anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 eine ergänzende Soldzahlung von 7.50 Franken pro Stunde. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung haben keine Soldansprüche, soweit sie Anspruch auf Lohnzahlung haben.

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	verlassen können und wie sie sich finanziell einigen".	lagen für Abend-, Nacht- und Wochenendarbeit nach § 48 Abs. 1 PV eine ergänzende Soldzahlung von 7.50 Franken pro Stunde erhalten, soweit sie nicht in der Sicherheitsabteilung angestellt sind. Mit dieser Regelung wird die Gleichbehandlung aller städtischen Angestellten gewahrt und die Einsatzbereitschaft der AdF honoriert. Die Bestimmung wird angepasst.	
	Fragen <u>SP, GLP, EVP/EW</u> 1) Wie findet die Regelung bei Einsätzen Anwendung, die ausserhalb der Arbeitszeit der Stadtangestellten stattfinden? Dürfen die Angestellten auch hier entweder den Sold einfordern oder dann Überstunden gelten machen?	Zu 1) Bei Einsätzen ausserhalb der Arbeitszeiten haben die Angestellten Anspruch auf Sold, können aber keine Überstunden geltend machen.	
	2) Gilt dies für städtische Angestellte im Feuerwehrs- bzw. Sicherheitsbereich (z.B. Kommandant, Materialwart) oder für alle Angestellte (z.B. auch für Mitarbeitende der Altersheime)?	Zu 2) Vgl. Anpassung zu Abs. 3. Die Regelung gilt für alle Angestellten der Stadt, die nicht in der Sicherheitsabteilung arbeiten. Im Sinne der Durchlässigkeit sollen die Mitarbeitenden der Sicherheitsabteilung im Rahmen ihrer Anstellung für die Feuerwehr tätig sein können, ohne dass dies zusätzliche Soldzahlungen auslöst.	
	3) Geht es hier um die Funktionsentschädigungen oder um den Sold oder beides? Konkret: Wenn beispielsweise der Chef Sanität bei der Stadt arbeiten würde, verlöre er den Anspruch auf die Funktionsentschädigung?	Zu 3) Die Funktionsentschädigung ist nicht betroffen. Es handelt sich nur um den Anspruch auf Sold bei nichtplanbaren Einsätzen während der Arbeitszeit.	

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
3. Ausrüstung, Material und Alarmwesen **§ 9** Ausrüstung [1] Die Ausrüstung der Feuerwehr richtet sich entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung. [2] Die Feuerwehr führt über das vorhandene Material ein Inventar. [3] Die Feuerwehr führt über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute eine Kontrolle.	**Formulierung** Einzelpersonen (5 AdF) Manchmal ist in der FOV von AdF die Rede manchmal von Feuerwehrleuten. Eine Konsolidierung wird empfohlen.	Die Bestimmung wird angepasst.	*Neu § 10* [3] Die Feuerwehr führt über die persönliche Ausrüstung der ~~Feuerwehrleute~~ AdF eine Kontrolle.
§ 10 Löscheinrichtungen [1] Die Feuerwehr kontrolliert die Hydranten und übrigen Löscheinrichtungen in ihrem Einsatzgebiet periodisch. [2] Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant legt die Periodizität der Kontrollen fest. Die Kontrolle hat mindestens jährlich zu erfolgen.	**Zuständigkeit** AGV Es ist zu prüfen, ob die Verantwortung in Aarau nicht bei der Eniwa liegt.	Die Kontrollen werden zwar durch die Eniwa durchgeführt, die Gesamtverantwortung für die Einsatzbereitschaft liegt aber bei der Feuerwehr. Die Bestimmung wird aber entsprechend angepasst.	*Neu § 11* [1] Die Feuerwehr ~~kontrolliert die~~ stellt die periodische Kontrolle der Hydranten und übrigen Löscheinrichtungen in ihrem Einsatzgebiet ~~periodisch~~ sicher.

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[3] Die Feuerwehrkommission stellt dem Stadtrat oder dem Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen fehlen oder ungenügend sind, Antrag auf Anordnung von Ergänzungsmassnahmen.			
§ 11 Alarmwesen [1] Die Alarmierung ist kantonal durch die Aargauische Gebäudeversicherung geregelt.			*Neu § 12*
[2] Das Feuerwehrkommando stellt die Notalarmierung sicher.	**Formulierung** <u>Einzelpersonen (5 AdF)</u> Es wird angeregt, die Verantwortlichkeiten nach Möglichkeit jeweils nur einem Individuum zuzuweisen (z.B. "der/dem Kommandanten/in" und nicht "dem Kommando").	Im § 5 FOV wird im neuen Absatz 3 das Kommando definiert (vgl. oben). Es besteht aus der/dem Kommandanten/in und ein bis zwei Vize-Kommandanten/innen. Die/der Kommandant/in hat den Vorsitz und damit die Verantwortung. Die Aufgabenverteilung im Kommando obliegt ihm/ihr. Mit der gewählten Formulierung ist die Verantwortung eindeutig geregelt. Gleichzeitig wird das Kommando als Gremium gestärkt. Keine Anpassung.	
[3] Diese ist mindestens einmal jährlich durch das Feuerwehrkommando zu überprüfen.	**Formulierung** <u>Einzelpersonen (5 AdF)</u> Es wird angeregt, die Verantwortlichkeiten nach Möglichkeit jeweils nur einem Individuum zuzuweisen.	Vgl. oben.	

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
4. Dienstbereitschaft sowie Übungs- und Branddienst	**Formulierung** Einzelpersonen (5 AdF) Zutreffender wäre «Dienstbereitschaft sowie Übungs- und Einsatzdienst». **Sicherheits- / Qualitätsmanagement** Einzelpersonen (6 AdF), CVP, GLP Es wird empfohlen, in der FOV festzuhalten, dass der/die Kommandant/in für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der AdF während Übungs- und Einsatzdienst verantwortlich ist. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation betreffend Sicherheit in der Feuerwehr Aarau (diverse konkrete sicherheitstechnische Missstände) wird zudem geraten, ein/e von der/dem Kommandanten/in unabhängige/n Sicherheitsbeauftragte/n einzusetzen. Diese/r ist für die (Ein-)Führung des Sicherheits- und Qualitätsmanagementsystems und die Identifikation von Risiken und Empfehlung von entsprechenden Massnahmen verantwortlich. Sie/er rapportiert periodisch an Kommando, Kommission und Stadtrat. Die Funktion der/des Sicherheitsbeauftragten ist im Budget (Funktionsentschädigungen, allenfalls Stellenprozente) zu berücksichtigen. Mit diesen Massnahmen soll u.a. die Einsatzfähigkeit der FWA sichergestellt werden.	Einsatzdienst ist sicher die modernere Bezeichnung wie Branddienst. Die Formulierung wird angepasst. Der Hinweis ist berechtigt. Die Sicherheit und die Qualitätssicherung sind wesentliche Erfolgsfaktoren in der Ausbildung in im Einsatz. Sie gehören aber zur Grundverantwortung der/des Kommandanten/in und müssen nicht separat festgehalten werden. Auch die Organisation der Sicherheitsprüfung liegt in der Verantwortung der/des Kommandanten/in und der Kommission und ist durch diese zu konkretisieren.	**4. Dienstbereitschaft sowie Übungs- und ~~Branddienst~~ Einsatzdienst**

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 12 Ausbildung			*Neu § 13*
[1] Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Ausbildung der Feuerwehr nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung verantwortlich.	**Doppelfunktionen** <u>CVP</u> Doppelfunktionen sollten in Blaulichtorganisationen vermieden werden (Überlastung, Verfügbarkeit). So sollte der Kommandant nicht gleichzeitig Ausbildungsverantwortlicher sein.	Die/der Kommandant/in hat die Gesamtverantwortung für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Die Ausbildung ist hierfür als kritischer Erfolgsfaktor anzusehen und soll deshalb direkt durch die/den Kommandanten/in verantwortet werden. Ausserdem steht die Ausbildung in direkter Abhängigkeit zur Nachwuchsplanung und somit zur Organisation der Feuerwehr. Aufgrund der Professionalisierung stehen diesem mit 80 zusätzlichen Stellenprozenten ausreichend Kapazität für diese kritischen Führungsaufgaben zur Verfügung.	
[2] Sie oder er stellt die Nachwuchsförderung sicher und ist verantwortlich, dass die AdF für die Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen rechtzeitig die notwendigen Weiterbildungskurse besuchen.	**Nachwuchsförderung und Funktionszuteilung** <u>Einzelpersonen (5 AdF), GLP</u> Es sollte sichergestellt werden, dass die/der Kommandant/in durch die Nachwuchsplanung das Organigramm der Feuerwehr sowie Beförderungen von und zu Offizieren, die weiterhin durch die Kommission beschlossen werden, nicht vorwegnehmen kann. Es sollte deshalb festgehalten werden, dass sie/er der Kommission die Nachwuchsplanung mindestens jährlich der Kommission zur Genehmigung vorlegt. Die Kommission soll (auf Antrag der/des Kommandanten/in) über Kursbesuche, die für die Übernahme von Führungs- und Fachfunktionen benö-	Verantwortlich für die Ausbildung und Nachwuchsplanung ist die/der Kommandant/in. Über die konkrete Form und Ausgestaltung entscheidet er/sie zusammen mit der Kommission. Er/sie hat im Rahmen der fachlichen Aufsicht an die Kommission Bericht zu erstatten. Auf weitere Vorgaben in der FOV ist deshalb zu verzichten.	

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	tigt werden, (und nicht die/der Kommandant/in im Alleingang). Zudem sollte festgehalten werden, dass die/der Kommandant/in für die Führungs- und Fachfunktionen Anforderungsprofile erstellt und der Kommission zur Genehmigung vorlegt und bei der Nachwuchsförderung die für den Feuerwehrdienst relevanten Fähigkeiten und Potenziale, die der potenzielle Nachwuchs mitbringt, berücksichtigen soll (Milizprinzip). Es soll weiter festgehalten werden, dass die/der Kommandant/in alle AdF jährlich über ihre ausserdienstlich erworbenen, für den Feuerwehrdienst relevanten Fähigkeiten befragen und bei Bedarf Assessments anordnen soll. Dabei müssen die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden (wichtig bei verschiedenen feuerwehrinternen Datenerhebungen wie Leistungstests, Online-Personaldatenbanken). In der FOV sollte vorgegeben werden, dass vor der Eingliederung in einen Einsatzzug/eine Alarmgruppe jeder AdF die Beherrschung des Grundhandwerks und der Grundkenntnisse in einer individuell abgenommenen Prüfung nachweisen soll, und dass die Feuerwehrkommission auf Antrag der/des Kommandanten/in die Inhalte und Modalitäten dieser Prüfung beschliesst.		

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 13 Übungen			*Neu § 14*
[1] Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass für jede Übung ein detailliertes Übungsprogramm erstellt wird.	**Qualitätssicherung bei Übungen** <u>Einzelpersonen (6 AdF)</u> Es soll festgehalten werden, dass die/der Kommandant/in die Relevanz und Effizienz des Übungsinhalts und -ablaufs sicherstellen muss. Ausserdem soll festgehalten werden, dass der/die Übungsleiter/in die Übungen zu dokumentieren und eine Übungsbilanz zu führen hat ('bestanden'/'nicht bestanden'), und dass die Feuerwehrkommission bei einer nicht bestandenen Übung die Wiederholung anordnet. Zudem soll festgelegt werden, dass die Feuerwehrkommission den Stadtrat regelmässig über den Ausbildungsstand der Feuerwehr orientiert.	Die Qualitätssicherung bei den Übungen ist ein berechtigtes Anliegen. Allerdings gehört diese zur Grundverantwortung der/des Kommandanten/in. Die Form und Ausgestaltung obliegt ihr/ihm. Auf eine Festschreibung in der FOV ist deshalb zu verzichten.	
	Übungsmindestdauer <u>Einzelperson (1 AdF)</u> Für die Übungen soll weiterhin eine Mindestdauer von zwei Stunden vorgegeben werden zwecks Qualitätssicherung.	Es liegt im Ermessen der/des Übungsleiters/in eine angemessene Dauer zu bestimmen, mit der die Übungsqualität sichergestellt ist. Mindestvorgaben könnten auch zu Leerläufen führen, weshalb darauf verzichtet werden soll.	
	Formulierung <u>Einzelpersonen (5 AdF)</u> Es wird angeregt, die Verantwortung nur einem Individuum zuzuweisen.	Die/der Kommandant/in hat den Vorsitz des Kommandos (vgl. neu § 5 Abs. 3 FOV). Die Verantwortung ist damit geregelt.	
[2] Die Aufgebote zu den Übungen erfolgen durch das Feuerwehrkommando.	**Formulierung** <u>Einzelpersonen (5 AdF)</u> Es wird angeregt, die Verantwortung nur einem Individuum zuzuweisen.	Vgl. oben.	

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 14 Einsatz und Einsatzplanung			*Neu § 15*
[1] Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und andere Stützpunkte einzubeziehen.	**Einbezug von Nachbarfeuerwehren und anderen Stützpunkten** Einzelperson (1 AdF) Der Satz 'Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und andere Stützpunkte einzubeziehen.' ist wie folgt zu ändern: 'Im Bedarfsfall sind in Absprache Nachbarfeuerwehren und andere Stützpunkte einzubeziehen.' Die Feuerwehr Aarau hat keine Befehlskompetenz über andere Feuerwehren daher ist die Absprache zwingend.	Nach § 34 FwG sind die Feuerwehren auf Verlangen zu unentgeltlicher Hilfeleistung verpflichtet. Keine Anpassung.	
[2] Das Feuerwehrkommando stellt für Einsätze im Zusammenhang mit besonderen Risiken die Alarmierung sicher und erlässt dazu schriftliche Weisungen.	**Formulierung** Einzelpersonen (5 AdF) Es wird angeregt, die Verantwortlichkeiten nach Möglichkeit jeweils nur einem Individuum zuzuweisen.	Die/der Kommandant/in hat den Vorsitz des Kommandos (vgl. neu § 5 Abs. 3 FOV). Die Verantwortung ist damit geregelt.	
	Standard-Einsatzregeln Einzelpersonen (5 AdF), GLP Es sollten auch für gewöhnliche und häufiger eintretende Einsatzsituationen «Standard Operation Procedures» (sog. Standard-Einsatzregeln) definiert und regelmässig überprüft werden (Vorteil: Standardisierte Abläufe, Routine-Aufbau, Effizienz, Sicherheit, Qualitätssicherung). Die Standard-Einsatzregeln sollten den massgebenden Reglementen und Richtlinien folgen und den Stand der Technik berücksichtigen. Vor der Inkraftsetzung von neuen oder massgeblich modifi-	Die Einführung von Standard-Einsatzregeln erscheint wichtig. Die Beauftragung der/des Kommandanten/in obliegt der Feuerwehrkommission und soll nicht in der FOV festgeschrieben werden.	

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	zierten Standard-Einsatzregeln sollten die AdF konsultiert werden. Es soll zudem festgehalten werden, dass die/der Einsatzleiter/in das Vorgehen gemäss Standardeinsatzregeln, Sicherheitsbestimmungen und Reglementen sicherstellen und nach jedem Einsatz für eine angemessene Einsatznachbesprechung (Debriefing) unter Einbezug und Mitwirkung aller am Einsatz beteiligten AdF sorgen muss. Der/die Einsatzleiterin hat die wesentlichen Punkte der Einsatznachbesprechungen im Einsatzrapport festzuhalten.		
[3] Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann die Verpflegung der AdF anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit von ihr oder ihm als notwendig erachtet wird.			
[4] Die Verpflegung nach Absatz 3 erfolgt auf Kosten jener Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz erfolgt.	**Verpflegung bei Einsätzen in anderen Gemeinden** <u>Einzelpersonen (2 AdF, 1 andere Person)</u> Diese Regelung ist zu streichen. Nachbarschaftshilfe ist gemäss kantonaler Regelung unentgeltlich zu leisten. Es ist fraglich, ob dann Verpflegungskosten weiterbelastet werden können. Ausserdem fallen diese oft erst nach Beendigung des Einsatzes vor Ort im Zuge von Retablierungsarbeiten im Magazin an.	Nach § 34 FwG sind die Feuerwehren auf Verlangen zu unentgeltlicher Hilfeleistung verpflichtet. Die Bestimmung wird daher gestrichen.	[4] ~~Die Verpflegung nach Absatz 3 erfolgt auf Kosten jener Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz erfolgt.~~

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
5. Kontroll- und Meldewesen			
§ 15 Kontrollführung [1] Das Feuerwehrkommando ist für das Führen der Mannschafts- und Materialkontrolle verantwortlich. [2] Das Erfassen der Ersatzpflichtigen erfolgt durch das zuständige Gemeindesteueramt.	**Formulierung** <u>Einzelpersonen (5 AdF)</u> Es wird angeregt, die Verantwortlichkeiten nach Möglichkeit jeweils nur einem Individuum zuzuweisen. **Software** <u>Einzelperson</u> Die AGV stellt die Software für das Führen der Kontrollen zur Verfügung und verlangt, dass diese auch so benützt werden. Das sollte vielleicht hier erwähnt werden.	Die/der Kommandant/in hat den Vorsitz des Kommandos (vgl. neu § 5 Abs. 3 FOV). Die Verantwortung ist damit geregelt. Da diese Vorgabe durch die AGV geregelt wird, soll sie nicht zusätzlich in der FOV festgeschrieben werden.	*Neu § 16*
§ 16 Meldewesen [1] Sämtliche Dienstleistungen der AdF, Mutationen und weitere personenbezogene Informationen werden durch die Feuerwehr schriftlich oder elektronisch erfasst. [2] Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von AdF dem Feuerwehrkommando des neuen Wohnortes.	**Formulierung** <u>Einzelpersonen (5 AdF)</u> Es wird angeregt, die Verantwortlichkeiten nach Möglichkeit jeweils nur einem Individuum zuzuweisen.	Die/der Kommandant/in hat den Vorsitz des Kommandos (vgl. neu § 5 Abs. 3 FOV). Die Verantwortung ist damit geregelt.	*Neu § 17*

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 17 Kommando- und Chargenwechsel [1] Bei jedem Kommando- oder Chargenwechsel sind die mit der Funktion zusammenhängenden Unterlagen zu übergeben. [2] Es ist durch die Beteiligten ein Übergabeprotokoll zu erstellen.			*Neu § 18*
6. Versicherung			
§ 18 Krankheit und Unfall [1] Die AdF sind subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.	**Neue Versicherungslösung** AGV, Einzelpersonen (1 AdF, 1 andere Person) Anpassung: "Die AdF sind subsidiär ~~bei der~~ durch die Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) ~~Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes~~ gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert." Die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands ist per 01.01.2018 durch ein Versicherungsmodell der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS abgelöst worden.	Die Bestimmung wird angepasst.	*Neu § 19* [1] Die AdF sind subsidiär ~~bei der~~ durch die Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) ~~Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes~~ gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert."
§ 19 Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material [1] Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material von AdF, die im			*Neu § 20*

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
Zusammenhang mit der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und weiteren Ausbildungen entstehen, werden durch die Stadt ersetzt. [2] Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt der Kürzung bei grobem Selbstverschulden.			
7. Ordnungsbussen			
§ 20 Bussen	**Ausschluss aus der Feuerwehr, Funktionsentzug** <u>Einzelpersonen (5 AdF), GLP</u> Neben den Bussen sollen auch der Ausschluss aus der FWA und der Funktionsentzug geregelt werden. Es wird empfohlen, in der FOV Kriterien für den Ausschluss aus der FW festzulegen. Mögliche Kriterien: 1) Mehrfache und nach Verwarnung grobfahrlässige Gefährdung der Sicherheit von sich und anderen AdF. 2) Fehlendes Leistungsvermögen 3) Wiederholtes Fernbleiben an Übungen (z.B.<67% Präsenz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren) Des Weiteren sollten in der FOV auch nicht-fakultative Kriterien für den Funktionsentzug festgelegt werden, wie: 1) Wiederholtes Nichtbefolgen von Weisungen oder Befehlen des Kommandanten; 2) wiederholtes Nichtbefolgen von Standardeinsatzregeln, Si-	§ 9 Abs. 3 FwV regelt die Entlassung aus der Feuerwehr durch den Stadtrat bei wiederholtem Dienstversäumnis oder aus disziplinarischen Gründen. Eine weitergehende Präzisierung ist nicht notwendig und könnte eine unzulässige Beschränkung der Gründe zur Folge haben. Der Funktionsentzug liegt in der Kompetenz der/des Kommandanten/in und der Feuerwehrkommission (vgl. § 7 FOV). Die Kompetenz zur Ernennung beinhaltet immer auch die Kompetenz zum Entzug einer Funktion.	*Neu § 21*

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	cherheitsbestimmungen, Reglementen oder gesetzlichen Vorgaben; 3) wiederholte inadäquate Gefährdung von AdF im Übungsdienst; 4) wiederholte Nichterfüllung des Pflichtenhefts.		
[1] Die Busse beträgt pro unbegründetes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold. [2] Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat, solche für AdF aus Vertragsgemeinden durch den jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.	**Bussen** <u>Grüne</u> Bussen gehören grundsätzlich nicht in ein Reglement. Da aber das FwG in § 13 Abs. 1 Bst. k Bestimmungen dazu im Reglement fordert, wird folgende Umformulierung von Abs. 1 vorgeschlagen: "Die Ordnungsbussen richten sich nach § 14 FwG."	§ 14 FwG hält nur Mindest- und Maximal-Sätze fest. Die konkreten Sätze müssen durch den Stadtrat festgelegt werden.	
8. Schlussbestimmungen			
§ 21 Inkrafttreten [1] Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. [2] Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.			*Neu § 22*

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
Anhänge			
1 Besoldung, Taggeld sowie Kader- und Funktionsentschädigung *(neu)*			
II.			
Keine Fremdänderungen.			
III.			
Der Erlass SRS 5.3-1 (Feuerwehrreglement der Stadt Aarau vom 29. Juni 2009) wird aufgehoben.			
IV.			
Die Verordnung unter Ziff. I und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Juni 2019 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.			
Aarau, xx.xx.2019 Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth	**Unterzeichnende** <u>AGV</u> Der Gemeinderat Biberstein hat die Verordnung nach § 4 Abs. 2 FwG und Art 4 des Gemeindevertrags Aarau - Biberstein ebenfalls zu unterzeichnen.	Der Stadtrat Aarau beschliesst die FOV. Nach § 4 des Gemeindevertrages bedürfen Anpassungen der Zustimmung des Gemeinderats Biberstein. Die Zustimmung zum Vernehmlassungsentwurf liegt vor. Die definitive Version wird dem Gemeinderat Biberstein zur Unterschrift unterbreitet. Die Genehmigung wird ergänzt	<u>Für die Einwohnergemeinde Biberstein per xx.xx.xxxx gültig erklärt durch den Gemeinderat Biberstein am xx.xx.xxxx.</u>

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2019	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	Gemeinderat Biberstein: Zustimmung zur Vernehmlassung Der Gemeinderat Biberstein Der Gemeinderat Biberstein hat dem Vernehmlassungsentwurf an seiner Sitzung vom 11. Februar 2019 zugestimmt.		
Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung am xx.xx.xxxx.	**Präzisierung** AGV Ergänzungen und Anpassungen: *Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung ~~am xx.xx.xxxx.~~* *5001 Aarau, den ...* *Dr. Urs Graf* *Vorsitzender der Geschäftsleitung* *Urs Ribi* *Abteilungsleiter Feuerwehrwesen*	Für die Unterzeichnung wird ein Exemplar ausgefertigt mit den vorgeschlagenen Signaturzeilen. Für die Publikation wird die Formulierung der Vernehmlassungsvorlage beibehalten.	